

Schaltstelle, in der über die Wirklichkeit eines Anspruchs entschieden wird: Sie hat zu vermitteln zwischen den in vergangener Erfahrung liegenden – eingelösten oder uneingelösten – Hoffnungen sowie den Möglichkeiten und Bedingungen der Gegenwart. Den Platz des Politischen im Diskurs über die Menschenrechte unbesetzt zu lassen oder ihn als nachrangigen „Umsetzungsaspekt“ zu traktieren, wird der Sache der Menschenrechte selbst nicht gerecht. Denn erst im Vollzug erlangt man Aufschluss über das Profil des Anspruchs, den diese in sich tragen. Das Politische gehört deshalb zur Natur der Menschenrechte, die am besten als eine operatorische Kategorie zu verstehen sind: Weder waren sie, wie die Lektüre bestimmter Erfahrungszeugnisse es zeigt, in der Vergangenheit die Garantie dafür, dass die politisch-soziale Welt an den Bedingungen menschlicher Existenz Maß nimmt, noch sind sie das aufgrund ihrer reinen Prinzipienhaftigkeit für die Gegenwart. Sie stiften vielmehr den Impuls zu einer Form politischer Gestaltung, die mit tradierten und etablierten Steuerungsmustern bricht.

Über diese Wirkweise des Menschenrechtsanspruchs und die Funktion des Politischen in der theoretischen Abstraktion zu reflektieren, führt von hier an nicht mehr weiter. Anstatt fortlaufend über die Relevanz historischer Erfahrungen, deren Funktion als Material einer „affirmativen Genealogie“ und den Stellenwert des Politischen für das Verständnis der Menschenrechte zu sprechen, müssen diese methodischen Überlegungen letztlich in der Diskussion am empirischen „Fall“ selbst plausibel gemacht werden. Nicht nur die Ankündigung eines Programms, sondern auch dessen – zumindest versuchsweise – Durchführung ist ja der Anspruch, dem diese Studie genügen soll.

3. ERFAHRUNGEN LESEN. EINE HERMENEUTISCHE HERAUSFORDERUNG

Nur wenige Fälle der Historie scheinen sich für eine Erörterung innerhalb des hier angelegten Diskussionsrahmens in einer Weise anzubieten, wie dies für den Umgang mit dem Algerienkrieg gilt. Die Konstellation des Konflikts spricht für sich: Frankreich versteht sich seit den Tagen der Revolution als eine Menschenrechtsnation. Diesen Anspruch trägt es nicht immer explizit vor sich her, zumindest indirekt aber ist er in die Tiefenschichten der französischen Nationalidentität eingegangen.⁷⁰

70 Vgl. Hans Manfred Bock, „Zwischen nationalem Gedächtnis und europäischer Zukunft. Französische Geschichtskultur im Umbruch“, in: *Frankreich-Jahrbuch* 13 (2000), Leske und Budrich: Opladen, 2000, 33–50. Den Verlust der Überzeugungskraft eines französischen Nationalmythos beobachtet Yves Bizeul, „Die Nation als mythisches Konstrukt in Frankreich“, in: ebd., 69–79.

Das Bewusstsein, Träger einer Zivilisierungsmission (*mission civilisatrice*) gegenüber den anderen Völkern zu sein, zumal im Blick auf die eigenen Kolonial- und Mandatsgebiete, ist Ausdruck einer solchen identitären Prägung unter dem Ideal der Menschenrechte.⁷¹ Zugleich praktiziert das Land ein in vielerlei Hinsicht unterdrückerisches und diskriminierendes Kolonialregime in Algerien, seiner gerne so apostrophierten „Musterkolonie“.⁷² Der Protest dagegen und immer wieder aufflammende Aufstände durchziehen die Geschichte der *Françalgérie* seit den Tagen der Besetzung. Im Krieg schließlich kulminieren der Widerstand und dessen gewaltsame Niederschlagung. Von den Algeriern als „Revolution“ bezeichnet, begreift Frankreich seine Intervention als „Operation zur Aufrechterhaltung der Ordnung“.⁷³ Die zum Teil völkerrechtswidrige kriegerische Dimension des Einsatzes wird lange Zeit verleugnet, ein öffentliches Reden darüber zensiert. Die Frage, ob die Praxis des Kolonialkrieges nicht den eigenen Anspruch unterminiere, als Nation für das Ideal der Menschenrechte im eigenen Agieren nach innen und außen einzutreten, wird über lange Zeit hinweg von politischer Seite her erfolgreich verdrängt.⁷⁴

Beantwortet ist sie damit freilich nicht. Denn das so oft herausgestellte Ideal ist mehr als eine papierne Wirklichkeit – es wird von Bürgerinnen und Bürgern der Republik rezipiert. Man bejaht es, man legt es aus, man bindet sich daran und sucht ihm konkrete Gestalt im eigenen Handeln zu verschaffen. Der zunächst abstrakt formulierte Anspruch tritt ein in Prozesse individueller Identitätsbildung. Er wird zum Kriterium, an dem Menschen ihr Handeln als Bürgerinnen und Bürger bemessen. Umgekehrt gilt: Vor dem Horizont dieses Anspruchs machen Individuen ihre Erfahrungen mit dem Handeln anderer und des Staates. Der Menschenrechtsanspruch tritt als eine Größe in Erscheinung, die ausgelegt werden muss und erst innerhalb eines politischen und sozialen Kontextes konkrete Gestalt annimmt. Der

71 Vgl. Hartmut Stenzel (Hg.), *Un débat franco-français: l'identité nationale*, Dossier mit mehreren Beiträgen in: *Lendemains. Zeitschrift für vergleichende Frankreichforschung* 36 (2011), 5–92.

72 Die gewaltsame Dimension des Kolonialregimes in Algerien noch vor Ausbruch des Krieges beschreibt Sylvie Thénault, *Violence ordinaire dans l'Algérie ordinaire. Camps, internements, assignations à résidence*, Odile Jacob: Paris, 2012.

73 Eine kritische Lektüre der im Kontext des Konfliktes sich prägenden Redensarten und Sprechpolitiken, welche die Rezeption des Geschehens zum Teil bis heute prägt, liefert Sylvie Thénault, *Algérie : des „événements“ à la guerre. Idées reçues sur la guerre d'indépendance algérienne*, Editions Le Cavalier: Paris, 2012.

74 Ein Ausdruck dieser Haltung ist die von Nicolas Sarkozy im Wahlkampf um die Präsidentschaft 2012 lancierte Aussage: „Diesen Krieg können wir nicht bereuen“. Nachdem nicht mehr vermieden werden kann, von „Krieg“ zu sprechen, verlegt sich die national-französische Apologetik auf eine pauschale moralische Rechtfertigung, die eine differenzierte Bewertung des Geschehens und damit eine Revision der eigenen moralisch-politischen Position umgeht.

Krieg zeigt sich als ein Bewährungsfeld für den Anspruch, denn es wird unmittelbar deutlich: Menschenrechte sind nicht als ein feierliches, aber letztlich politisch unbestimmtes Ideal zu begreifen, das keine direkten Auswirkungen auf gesellschaftlich-politische Praxis ausüben würde. Sie wirken in die politische Konkretion des Sozialen hinein und erhalten erst auf dieser Ebene ihre präzise Gestalt.

Subjektive Erfahrungen mit dem Krieg und Zeugnisse über solche Erfahrung können also ein bevorzugtes Register sein, um die Relevanz der Dimension des Politischen für den menschenrechtlichen Geltungsanspruch zu veranschaulichen. Wie Menschen, die Bürger einer selbsternannten „Menschenrechtsnation“ sind, den Krieg und das staatliche Handeln im Krieg erleben, verarbeiten und selbst daran mitwirken, das ist die Grundlage solcher Erfahrung und schlägt sich in ihr nieder. Die Biografien, die hier im Zentrum stehen werden, zeugen auf je unterschiedliche Art und Weise von einem „Recht des Politischen“ bei der Bestimmung des menschenrechtlichen Anspruchs: Sie offenbaren im Prisma biografischer Subjektivität, wie sehr die Wirklichkeit eines menschenrechtlichen Solls von situativen Umständen, Verständnishorizonten und politischen Bedingungen abhängig ist und durch diese Faktoren zu einem guten Teil mitdefiniert wird. Zugleich schlägt sich in Erfahrungszeugnissen nieder, dass ein normativ auftretender Anspruch erheblichen Einfluss auf Empfinden und Bewusstsein individueller Akteure ausüben kann. Dies gilt umso mehr, als die Menschenrechte im vorliegenden Fall stets über die Instanz der französischen Republik vermittelt werden und in Erscheinung treten.

Wo das verfasste Gemeinwesen selbst sich als Ausdruck und Repräsentant des Menschenrechtsideals versteht, wird auch das einzelne, exekutive Staatshandeln gerne als Maßnahme zur Verwirklichung der Menschenrechte ausgegeben. Die Trias aus Werten, Institutionen und Praktiken spiegelt sich im gewählten historischen Beispiel damit paradigmatisch wider. Das „Recht des Politischen“ ist auf diese Weise anschaulich gemacht: Es kann am konkreten Fall beobachtet werden, wie die politische Modellierung des moralischen Anspruchs geschieht, von der oben die Rede war. Ebenso wird sichtbar, dass Spannungen auftreten zwischen einem von der staatlichen Institution vertretenen Ideal und den staatsbürgerlichen Individuen, die diesem Ideal eine konkrete Gestalt geben wollen.

Die nachfolgenden Überlegungen greifen diese Problematik auf. Es erscheint hilfreich, die Spezifik der französischen Konstellation mit den Überlegungen von Aleida Assmann zu nationalem Gedächtnis und der dadurch bewirkten Herausbildung individueller Identität abzugleichen.

3.1 Kollektive Vorgabe und individuelle Bringschuld

Die Diskrepanz zwischen kollektiver Vorgabe und individueller Realisierung begegnet in vielerlei Gestalt: organisationssoziologisch, wo es um die Selbstbestimmung und den Gestaltungsspielraum Einzelner in größeren sozialen Systemen –

Gruppen, Verbänden, Sozialkörperschaften – geht; rechtstheoretisch, wo es um die Akzeptanz und Befolgung der mehrheitsdemokratisch gesetzten Normen durch die einzelnen Rechtssubjekte geht; politisch, insofern das Gemeinwesen sich, insbesondere dort, wo es in republikanischen Traditionslinien verstanden wird, gerade darin konstituiert, dass es einen Gemeinwillen formuliert und umsetzt, mögliche Abweichungen durch die Aspirationen und Intentionen je einzelner Stimmen und Akteure aber nicht mehr in Rechnung stellt.⁷⁵

Mit dem zuletzt genannten Feld kommt eine weitere Kategorie ins Spiel, die es näher zu beleuchten gilt: die der Identität. Denn Recht und Gesetz sind nur die eine – formale – Art und Weise, auf politischer Ebene die Geltung einer kollektiven Orientierung zu sichern. Ein anderer, vielfach beschrittener Weg besteht darin, unterhalb des Niveaus juristischer Setzung ein Ensemble von Werten oder Idealen zu bestimmen, das als ideelle Ausrichtung für das Gemeinwesen zu dessen Leitbild, eben zu seiner kollektiven „Identität“ erklärt wird. Es handelt sich dann um eine für staatlich-politisches, aber auch zivilgesellschaftliches Handeln verfüg- und abrufbare Projektionsfläche, vor der einzelne Akte legitimiert oder delegitimiert, begründet oder verworfen werden können. Ohne dass die präzisen Anforderungen für die Erfüllung des Ideals ersichtlich wären, fungiert es als ein weiches Kriterium für politische Steuerung. Im Namen einer unvermeidlichen Unverbindlichkeit wird Verbindlichkeit eingefordert – so könnte man das Paradoxon eines Umgangs mit der kollektiven Identität im Bereich des Politischen beschreiben.

Beispiele hierfür bieten sich zahlreich: Nationale Gründungserzählungen positiver oder negativer Konnotation gehören dazu, etwa der Rütlichschwur der ersten Eidgenossen, vom Eigensinn und Unabhängigkeitsstreben der Schweiz nicht zu trennen; amerikanischer Siedlerstolz, gepaart mit so disparaten Werten wie der Waffen- und der Religionsfreiheit; ein nationales Einheitsideal in Polen, das ohne die polnischen Teilungen nicht zu verstehen ist. Aber auch die deutsche Debatte um christlich-jüdische Leitkultur belegt das Dilemma kollektiver Identität: Inmitten pluriformer Globalisierungsprozesse verspürt man, vielleicht mehr als anderswo im Kreis der westeuropäischen Nationalstaaten, einen Bedarf nach Identität und sucht diese im Bereich des Kulturellen; wo Kultur aber zum zentralen Maßstab für politisches Handeln gemacht wird, kommt es leicht zu Ein- und Ausgrenzungen, die

75 Hannah Arendt begreift in ihrem republikanischen Demokratieverständnis das Politische als öffentlichen Raum des Miteinanderhandelns und -sprechens. So sehr sich ihr Politikbegriff einer antitotalitären Stoßrichtung verdankt, so nötig erscheint doch eine „nachträgliche“ Berücksichtigung der im politischen Handeln jeweils nicht weiter berücksichtigten Minderheitenvoten. Als eine Integration von liberaldemokratischer und republikanischer Gründungstheorie kann man den diskursdemokratischen Ansatz von Habermas und Apel verstehen. Volkssouveränität und gleiche Beteiligung gelten darin als die zwei Säulen des Politischen.

wiederum höchst umstritten sind. Der gesuchte Konsens einer kollektiven Identität wird so gerade verfehlt. Schließlich, in dieser Reihe gar nicht zu umgehen, drängt sich als ein weiteres Beispiel das der französischen Nation eigene Republik-Ideal auf, mit seinem Dreigestirn der Werte von Freiheit, Gleichheit, Solidarität, welches quer durch die politischen Lager und unabhängig von politikfeldspezifischen Fragen zum identitären Marker einer vermeintlich kollektiven politisch-gesellschaftlichen Orientierung herangezogen wurde und wird.⁷⁶ Wie auch die zuvor genannten Beispiele birgt der Fall Frankreich einiges Potential, um Schwierigkeiten und Komplexität eines Anspruchs auf kollektive Identität und deren Geltung als Leitschnur für individuelles Handeln sichtbar zu machen.

Alle Beispiele variieren und illustrieren die Möglichkeit, dass es zum Konflikt, zumindest zu einer vernehmbaren Diskrepanz kommen kann zwischen kollektiver Orientierung und individueller Geltung. Denn wodurch ist gewährleistet, dass Individuen die kollektiv vorgegebene Orientierung zu ihrem eigenen, persönlichen Leitbild machen und danach handeln? Zwischen kollektiver und individueller Ebene gibt es eine „dünne Stelle“ – brüchiges Eis auf dem Weg politischer Identitätspolitik und Orientierungssuche, nämlich die Frage nach dem Grad der Verbindlichkeit und der Reichweite von Geltungsansprüchen kollektiver Normen. Eine Unterscheidung sei von vornherein eingeführt: Für soziale Verbände, deren Mitgliedschaft auf Freiwilligkeit beruht, mag es durchaus legitim erscheinen, die beschriebene Diskrepanz offensiv anzugehen: Wer dabei sein will, muss eine bestimmte thematische Agenda auch teilen können oder einen herrschenden kulturellen Habitus zumindest ertragen können – das ist im Sport- oder Heimatverein oder in der politischen Partei nicht zuviel verlangt. Im Zwangsverband des Staates ist dies aber unter Umständen anders zu bewerten: Genügen hier, wo man sich der Zugehörigkeit ja nicht ohne weiteres durch Austritt entziehen kann, vor allem aber aufgrund des freiheitlichen Charakters des Rechts, nicht allein Rechtstreue und Gesetzesgehorsam als einendes Band?⁷⁷ Wo der Staat also den Anspruch erhebt, mehr als das äußere Befolgen der Gesetze zu verlangen, seinen Bürgerinnen und Bürgern eine qualitative Orientierung ideeller Natur nahe legt, ist Aufmerksamkeit angebracht: Es könnte sein, dass sich Spannungen auftun, dass es knirscht im Gebälk einer Konstruktion, mit gravierenden Auswirkungen für beide Seiten – für den Staat und für die Bürger. Umso erstaunlicher ist es, dass in einem der wichtigsten wissen-

76 Vgl. Mona Ozouf, „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“, in: Pierre Nora (Hg.), *Erinnerungsorte Frankreichs*, C.H. Beck: München, 2005, 27–62.

77 Diesen Gedanken trägt Ernst-Wolfgang Böckenförde immer wieder ausführlich vor, zuletzt als Argument in der Integrationsdebatte um darzulegen, was Staat und Gesellschaft legitimerweise von Zuwanderern erwarten dürfen und was nicht. Vgl. Ders., *Recht, Staat, Freiheit. Studien zu Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte*, Suhrkamp: Frankfurt/M., 1991.

schaftlichen Entwürfe zu Fragen kollektiver Identität solche Spannungen kaum oder allenfalls peripher diskutiert werden.

3.2 Nationales Gedächtnis und Identität. Der tote Winkel eines Forschungsprogramms

Nichts anderes als einen Paradigmenwechsel macht Aleida Assmann geltend, um ihr Forschungsprogramm zu Erinnerungskultur und Geschichtspolitik zu erläutern: Um die Konstitution von Gemeinschaften zu deuten, sei das klassische Instrument der Ideologiekritik wenig hilfreich; stattdessen könne mit der Kategorie des kollektiven Gedächtnisses viel besser, ja überhaupt erst erklärt werden, wie soziale Einheiten sich bilden und stabilisieren.⁷⁸ Gemeinwesen, so Assmann, schaffen sich ein Bild von sich selbst; wesentlich daran beteiligt sind mentale, materiale und mediale Bilder, aber auch Erzählungen, Orte und Praktiken. Das Erkenntnisparadigma des Kollektivgedächtnisses vermag die Prozesse solcher Selbstrepräsentation sichtbar zu machen. Kollektives und politisches Gedächtnis sind für Assmann eng miteinander verflochten: Für die politische Gemeinschaft ist es insbesondere der Vergangenheitsbezug, der als Reservoir gemeinsam verfügbarer und abrufbarer Bilder bereitsteht und als affektives Band für den Zusammenhalt dient.

Signifikanterweise ist es Ernest Renan mit seinen Überlegungen zur Nationbildung, den Assmann bemüht, um die „Stromflüsse“ zwischen Identität, Erinnerung und Politik darzustellen. Dessen Begriff eines „capital social“ (Renan) drückt im Begriffsrahmen seiner Zeit für Assmann das aus, was sie selbst als „kollektives Gedächtnis“ bezeichnet. Das „soziale Kapital“, auf das eine Nation sich gründen kann, besteht nach Renan aus der gemeinsamen Erinnerung an ihre Vergangenheit, an das kollektive Durchleben schwieriger Zeiten und Momente, an das Meistern dieser Zeiten in der geteilten und von vielen Einzelnen angenommenen Verantwortung.⁷⁹ Die Erinnerung daran macht die „Seele“ einer Nation aus und ist Resultat eines „in die Zukunft gerichteten gemeinsamen Willens“. Für Assmann ist entscheidend zu sehen, wovon sich Renans Nationbegriff abhebt: Nicht der deutsch-romantische Nationdiskurs, nicht Sprache, Rasse oder Geografie, nicht Religion oder gemeinsame

78 Vgl. Aleida Assmann, *Der lange Schatten der Vergangenheit. Erinnerungskultur und Geschichtspolitik*, C.H. Beck: München, 2006, 30ff. „Was in den politisierten 1960er- und 1970er-Jahren unter den Begriffen ‚Mythen‘ und ‚Ideologien‘ verhandelt wurde, wird seit den 1990er-Jahren unter dem Begriff des kollektiven Gedächtnisses thematisiert. Mit der Ersetzung des Begriffs [...] ist eine neue Einsicht verbunden. Es ist die Einsicht in die Unvermeidlichkeit von Bildern [...]“ (ebd.)

79 Ernest Renan, „Was ist eine Nation?“, Vortrag, gehalten an der Sorbonne am 11. März 1882, in: Ders., *Was ist eine Nation? Und andere politische Schriften*, Europäische Verlagsanstalt: Wien u. Bozen, 1995, 56, zitiert nach Assmann, *Der lange Schatten*, 38.

Bräuche und Sitten machen den spezifischen Zusammenhalt von Nationen aus; ebenso wenig taugen für Renan jene intellektuellen Adhäsionskräfte an die Einheit der politischen Gemeinschaft, die man modern unter dem Stichwort des Verfassungspatriotismus subsumieren würde. Vielmehr machen einschlägige historische Erfahrungen, auf die in einer gemeinsamen Erinnerung zurückgegriffen wird, die Grundlage politischer Gestaltung aus.⁸⁰

Die Prämisse dieses Ansatzes lautet, „dass Nationen bestimmte historische Erfahrungen durch die Art und Weise ihrer Verarbeitung, Deutung und Aneignung in ‚Mythen‘ verwandeln, denen sie eine ‚auto-hypnotische‘ Wirkung verleihen.“⁸¹ Über den Fokus des „nationalen Interesses“, also der Frage nach der Möglichkeit einer stabilen politischen Gemeinschaft, wird die Rolle des Vergangenheitsbezugs mit der Instanz eines politischen Willens verkoppelt. Kollektives Gedächtnis und kollektive Identität werden von Assmann dann auch beinahe austauschbar verwendet. Identität ergibt sich aus dem Bezug auf Vergangenes, diese Bezugnahme unterliegt aber in hohem Maße einem Steuerungswillen, der sich in der Gegenwart mit ihren Interessen, Zwecken und Zielen festmacht.⁸²

Es ist ohne Zweifel bestechend, welche Erklärungspotentiale der mnemotheoretische Ansatz eröffnet: Soziale und politische Kohäsion, Vergemeinschaftungsprozesse aller Art, schließlich die Persistenz politischer Entitäten in der Dauer der Zeit können mit diesem Konzept rekonstruktiv-erschließend beschrieben werden. Die Mechanismen, mit denen sich politische Herrschaft behauptet, aber auch die Spielräume und der Resonanzboden für soziale Veränderung, vorzugswürdige Instrumente solchen Wandels und mögliche Folgen für die Gemeinschaft sind die in Aussicht stehenden Ergebnisse solcher Hermeneutik. Für eine Perspektive scheint der Ansatz aber seltsam blind zu sein, und das ist die zuvor benannte Diskrepanz, die sich mitunter auftut zwischen kollektiven Erinnerungen und deren subjektiver Geltung.

Dies wird umso drängender, als, wie Assmann betont, kollektives Gedächtnis im Bereich des Politischen als eine Projektionsfolie benutzt werden kann, um Identität zu schaffen. Solche Identität wird aber im Einzelnen jeweils subjektiv konstruiert

80 Mit dem bei Renan so wichtigen „plébiscite de tous les jours“ können dann prinzipiell alle, die im Akt der Erinnerung an dieses Erbe anschließen und sich in die damit begründete Tradition stellen, per voluntativen Akt ihre Zugehörigkeit zur Nation erwirken.

81 Assmann, *Der lange Schatten*, 40.

82 Für diese „standpunktgebundene Eingrenzung des Sichtfeldes“ steht Nietzsche, der in seinen Überlegungen „Vom Nutzen und Nachteil der Historie“ den selektiven und perspektivischen Charakter des Gedächtnisses betont. Jede Erinnerung bediene sich bestimmter Filter, ohne die es für Individuen und Gruppen keine Identitätsbildung und damit auch keine Handlungsorientierung gebe. Vgl. Assmann, *Der lange Schatten*, 36ff. Damit gilt auch umgekehrt: Erinnerung regelt sich nach den Handlungsinteressen des Erinnernden.

und gelebt. Was nun, wenn subjektives Erleben und kollektive Setzung auseinandertreten? Was, wenn das subjektiv angeeignete Ideal von der kollektiven Ebene, über die es doch erst kommunikativ vermittelt wurde, durch konkrete politische Aktion konterkariert und verfälscht wird, Individuen gezwungen werden, diese Ideale durch ihr konkretes Tun zu verraten? An was sollen sich Einzelne halten, wenn sie diesen Hiatus zwischen Anspruch und Wirklichkeit wahrnehmen und durchleben müssen? All diese Fragen stehen nicht im Zentrum von Assmanns Interesse; Erinnerungskonflikte, die beträchtliche soziale Relevanz entfalten können, kommen in ihrer Konstruktion eigentlich gar nicht vor. Die damit benannten Fragen sind jedoch virulent, wenn ein Programm, das Mythenbildungen in ihren sozialen Wirkungspotentialen ernst nimmt, nicht seinerseits zu einem selbstreferentiellen Mythos werden will.⁸³ Das neue Paradigma vermag zwar das „mytho-motorische Potential“⁸⁴ der gemeinsamen nationalen Geschichtserinnerung zu heben und damit die Möglichkeit zur kollektiven Sinnstiftung aufzuzeigen. Aber es vernachlässigt, dass solche „Motorik“ schnell ins Gewand einer scheinbar teleologischen Zwangsläufigkeit gekleidet wird und damit eine Logik der Deutung sozialer Wirklichkeit dominiert, in der abweichende, alternative oder widersprüchliche Deutungen keine Beachtung mehr finden.

Genau diese Problematik lässt sich am Beispiel unterschiedlicher französischer Stimmen zum Algerienkrieg nachzeichnen. Mittels einer am exemplarischen Fall durchgeführten Hermeneutik individueller Erfahrungen wird sichtbar, an welchen Stellen sich kollektive Orientierungen der französischen Nation mit den historisch-kontingenten Erfahrungen einzelner Akteure der französischen Geschichte brechen. Hiervon ausgehend kann einerseits danach gefragt werden, was das für die (Fort-)Geltung der identitären Orientierungen einer Nation bedeutet, andererseits aber

83 Assmann vertritt offensiv die Position, das Forschungsparadigma der Ideologiekritik müsse durch dasjenige des nationalen Gedächtnisses ersetzt werden. Zwar gesteht sie zunächst ein, dass es einen Unterschied zwischen Aneignung und Verfälschung der Geschichte geben könne. Die damit eröffnete Frage nach einer Instanz, vor der ein politisch-instrumenteller Umgang mit Geschichte kritisch betrachtet werden kann, ist damit gestellt. Hierzu weicht Assmann dann aber aus: „Nicht der ontologische Status ist entscheidend, wenn es um die Schaffung kollektiver Selbstbilder geht, sondern das Wirkungspotential, das von gedeuteten und angeeigneten Geschichtserfahrungen ausgeht. Neben die Frage: was ist gewesen und wie ist es dazu gekommen? ist zunehmend die Frage getreten: wie wurde ein Ereignis erfahren und wie wird es erinnert?“ Assmann, *Der lange Schatten*, 41. Gerade die zuletzt genannten und gegeneinander ausgespielten Perspektiven sind aber konstitutiv aufeinander verwiesen: Denn wie Menschen mit kommunizierten Erfahrungen aus dem Fundus des kollektiven Gedächtnisses umgehen, hängt doch mit davon ab, ob sie auf Gründe zurückgreifen können, diese oder jene Deutung von Erfahrung geltend zu machen oder nicht.

84 Ebd., 42.

auch nach dem Ort gefragt werden, den historische Erfahrungen für Genese und Geltung kollektiver Identitäten einnehmen. In Abgrenzung zu der an Renan und dessen „Erfahrungsvoluntarismus“ angelehnten Konzeption Assmanns werden in der hier praktizierten Perspektive Erfahrungen zwar auch zur Grundlage der Diskussion gemacht, allerdings mit einem anderen Frageinteresse. Es steht nicht das Ziel im Vordergrund, die Konstruktion und Wirksamkeit eines kollektiven, ideellen Wirkungszusammenhanges zwischen Erfahrung und Geschichte zu rekonstruieren, sondern die Suche nach den Schwachstellen dieses für existent angenommenen Wirkungszusammenhanges; das Aufspüren der Defizite und „Kosten“, welche die Präsenz und Wirksamkeit eines solchen kollektiven Ideals bei einzelnen historischen Akteuren verursachen kann; schließlich die Rückfrage, was diese Bruchstellen wiederum für die Fortgeltung des kollektiven Ideals bedeuten.⁸⁵

3.3 Der Algerienkrieg im Erfahrungszeugnis. Forschungsstand und Methode

Durch den Algerienkrieg werden die kollektiven Orientierungen Frankreichs in Frage gestellt, insofern er bei einzelnen Akteuren zu einer Dilemma-Situation führt: Im Angesicht einer erlebten Realität des Krieges, dessen Mittel und Methoden dem menschenrechtlich geprägten Republikideal offenkundig widersprechen, sind einzelne Akteure des Krieges genötigt, ihre Erfahrungen auf eine Weise zu deuten, die zumindest ihre persönliche Integrität unangetastet sein lässt oder wiederherstellt. Damit ist das zuvor beschriebene Auseinandertreten von kollektiver Orientierung und individueller Identität – beziehungsweise der Suche nach Identität – konkret gemacht. Im Blick auf zwei unterschiedlich gelagerte autobiografische Zeugnisse von Angehörigen des französischen Militärs [Paul Aussaresses, *Services spéciaux. Algérie 1955–1957* (2001) sowie Pierre-Alban Thomas, *Les Désarrois d'un officier en Algérie* (2002)] wird sichtbar, wie komplex, variantenreich und mit welch unterschiedlichem Ausgang diese Aufgabe angegangen werden kann. Im Spiegel eines

85 Assmann lobt Renan als „Vordenker der nationalen Gedächtnistheorie“ u.a. auch deshalb, weil er die „Bindungskraft von Leid und Trauer noch über die von Triumph und Erfolg“ gestellt habe. (Ebd., 43.) Gemeint ist damit, dass Renan in seiner Rede vor der Sorbonne von 1882 („Qu'est-ce qu'une nation?“) die mit den Erfahrungen der Niederlage Frankreichs von 1871 verbundenen Traumatisierungen zum Anhaltspunkt nahm. Dabei handelt es sich zwar um Erfahrungen des Scheiterns und des Verlustes. Es sind aber nur Erfahrungen des Kollektivsubjektes ‚Nation‘. Eine Binnendifferenzierung der Erfahrungswelten, die Unterscheidung zwischen Mehrheits- und Minderheitspositionen, die auf je unterschiedliche, ja widersprüchliche Erfahrungen zurückgehen, bleibt aus. Es sind nicht die realen Erfahrungen einzelner Individuen, die hier zählen, sondern nur das national für relevant befundene Erfahrungsspektrum einer Kollektivität.

weiteren autobiografischen Berichts aus der Feder einer Algerierin, die aktiv am Befreiungskampf beteiligt war [Louisette Ighilahriz, *Algérienne* (2001)], wird deutlich, wie sehr das humanistisch-menschenrechtliche Republikideal als Maßstab in den Vorstellungswelten beider sich bekämpfenden Parteien präsent ist und deswegen legitimerweise als Maßstab herangezogen werden kann.

Die drei Texte stehen in einem Zusammenhang. Nicht nur erscheinen sie in großer zeitlicher Nähe (2001/2002), auch bilden sie die beiden Seiten des gewaltvollen Konflikts ab sowie – auf französischer Seite – die internen Spaltungen und Optionen, mit denen die dortigen Akteure konfrontiert sind. In der parallelen Lektüre, welche die drei Zeugnisse aufeinander bezieht und die Interpretationskriterien auch aus ihrem wechselseitigen Vergleich gewinnt, soll ein Bild entstehen über den Status des menschenrechtlichen Anspruchs. Dieser ist stets präsent, implizit oder explizit. Die Methode, mit der er vernehmbar gemacht werden soll, ist die einer historisch informierten rekonstruktiven Lektüre.

Autobiografische Selbstaussagen werden zunächst herangezogen als Verkörperungen des normativen Anspruchs. Sie zeigen, welche Geltung von diesem Anspruch für eine Perspektive subjektiver Individualität unter ganz bestimmten geschichtlichen Bedingungen ausgehen kann. Dies ist der rote Faden, mit dem die Texte erschlossen werden. Zu erhoffen ist ein Bild über die Realgestalt des Ideals, das in seiner theoretischen Abstraktion stets nur dem Nennwert nach greifbar ist. Autobiografische Rede wirkt, wenn man dieses Auslegungsinteresse zugrunde legt, nicht erkenntnisreduktiv, etwa weil man ihr vorwerfen müsste, sie sei subjektiv und damit einseitig. Im Gegenteil: Das Subjekt ist die Engstelle, welche der abstrakte normative Anspruch stets passieren muss, um Wirklichkeit zu werden. Durch menschliche Subjektivität wird ein Anspruch rezipiert, verarbeitet und im praktischen Handeln umgesetzt. Autobiografische Rede zeugt von solchen Prozessen, freilich im Austausch und der Wechselwirkung mit etablierten und konkurrierenden Deutungen. Der historisch-soziale Kontext, in dem solche Selbstdeutungen stehen, ist deshalb als ein zweites Moment zu rekonstruieren und von der Interpretation einzuholen.

Der damit gegebene doppelte Fokus einer subjektiven Innensicht und einer historisch informierten Außensicht trägt der Tatsache Rechnung, dass die Selbstaussagen der drei Akteure ihrerseits in einem durch andere Perspektiven und Stimmen mitgeprägten Interpretationszusammenhang stehen. Aus dieser kurzen Vorstellung des weiteren Fortschreitens der Arbeit wird bereits ersichtlich, dass die Kapitel, in denen hauptsächlich die erschließende Diskussion autobiografischer Texte geführt wird, durchaus für sich gelesen werden könnten. Gerade in Verbindung mit den jeweils ergänzenden zeithistorischen Kontextualisierungen (4.2, 5.2, 6.2) mag man sie auch als Beiträge zur Rezeption des Algerienkrieges in der innerfranzösischen Diskussion lesen. Dies führt zu einem knappen Ausblick auf den Stand der diesbezüglichen Forschungen.

Während im deutschsprachigen Raum bislang nur wenig einschlägige Untersuchungen vorliegen, boomt die Publikationstätigkeit zum Gegenstand in Frankreich. Befeuert durch eine seit den Jahren 1999/2000 neu auflebende Konjunktur an Erinnerung- und Zeugnispublikationen zur Epoche des Krieges, seinen noch nicht verheilten Wunden und offenen Rechnungen, hat sich die wissenschaftliche Befassung mit dem Gegenstand vervielfältigt. Die Forschungen sind zu einem ganz überwiegenden Teil in der Disziplin der Geschichtswissenschaft angesiedelt und bearbeiten das Sujet dementsprechend mit historiografischem Frageinteresse und dessen Methodik. Herausragende Arbeiten der letzten Jahre sind die Studien von *Sylvie Thénault* zum französischen Gerichtswesen während des Algerienkrieges⁸⁶, die Untersuchung von *Raphaëlle Branche* zur Folterpraxis des Militärs in Algerien⁸⁷, diejenige von *Claire Mauss-Copeaux* zur Situation der Wehrpflichtigen während des Krieges⁸⁸ sowie seit längerem schon die Forschungen von *Guy Pervillé*⁸⁹ und *Benjamin Stora*⁹⁰, die sich auch mit der französischen Rezeption des Krieges befassen.⁹¹

Die deutschsprachige Forschungslandschaft zum Algerienkrieg ist naturgemäß wesentlich dünner besiedelt. Über lange Jahre bildete die im Bereich der Politologie angesiedelte Arbeit von Hartmut Elsenhans, die ein sozioökonomisches Frageinteresse verfolgt⁹², den Leuchtturm der wenigen deutschsprachigen Studien zum Algerienkrieg. In den vergangenen Jahren hat sich, sicherlich angeregt durch die französischen Bewegungen im Forschungsfeld und ein sich international verstärkendes Interesse an Themen im Bereich von Kolonialismus und Entkolonialisierung (postcolonial studies), auch in Deutschland die Auseinandersetzung mit dem Algerienkrieg vermehrt.⁹³ Mit Blick auf den speziellen Fokus einer Rezeptionstheorie des Krieges, den das hier vorgestellte Projekt zum Ziel hat, sticht die umfangreiche

86 Vgl. u.a. Sylvie Thénault, *Une drôle de justice: les magistrats dans la guerre d'Algérie*, La Découverte: Paris, 2001.

87 Raphaëlle Branche, *La Torture et l'armée pendant la guerre d'Algérie. 1954–1962*, Gallimard: Paris, 2001.

88 Claire Mauss-Copeaux, *Les Appelés en Algérie: la parole confisquée*, Hachette Littérature: Paris, 1999.

89 Vgl. u.a. Guy Pervillé, *Pour une histoire de la guerre d'Algérie 1954–1962*, Picard: Paris, 2002.

90 Vgl. u.a. Benjamin Stora, *La gangrène et l'oubli. La mémoire de la guerre d'Algérie*, La Découverte: Paris, 1991.

91 Einen sehr guten und ausführlichen Überblick zum französischen Forschungsstand liefert Raphaëlle Branche, *La Guerre d'Algérie: une histoire apaisée?*, Seuil: Paris, 2005.

92 Hartmut Elsenhans, *Frankreichs Algerienkrieg 1954–1962. Entkolonialisierungsversuch einer kapitalistischen Metropole*, Carl Hanser: München, 1974.

93 Vgl. exemplarisch die Sondernummer der *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft*: „Der Algerienkrieg in Europa“, 55 (2007).

Studie von Frank Renken hervor.⁹⁴ Er bemüht sich, ebenfalls aus der Perspektive der Zeitgeschichte, um eine Erklärung der jahrzehntelangen Tabuisierung des Krieges in der französischen politischen Öffentlichkeit und macht als Hauptgrund das politisch-ideologische Koordinatensystem der Fünften Republik verantwortlich.

Fabian Klose schließlich hat mit seinem 2009 erschienenen Buch „Menschenrechte im Schatten kolonialer Gewalt“⁹⁵ eine Studie vorgelegt, deren Fragestellung für die vorliegende Untersuchung ebenfalls einschlägig ist. Klose vergleicht den britischen Kolonialkrieg in Kenia mit dem französischen Konflikt in Algerien. Sein forschungsleitendes Interesse macht sich an der Beobachtung fest, wie sie auch für die Perspektive dieser Arbeit ausschlaggebend ist:

„Während Großbritannien und Frankreich in Europa ihre demokratische Tradition pflegten und großen Wert auf rechtsstaatliche Prinzipien legten, griffen sie in Afrika zu Maßnahmen, die gegen die Normen des Völkerrechts und des neu gegründeten internationalen Menschenrechtsregimes verstießen.“⁹⁶

Davon ausgehend erarbeitet Klose die beiden Fällen gemeinsamen Muster, mit denen die europäischen Staaten auf das koloniale Unabhängigkeitsstreben reagierten: In einer Kombination aus Maßnahmen des kolonialen Notstands, den neuen Militärdoktrinen des subversiven Kriegs sowie der verweigerten Anerkennung der Gültigkeit des humanitären Völkerrechts schaffen beide europäischen Mächte die entscheidenden Voraussetzungen zur Entgrenzung kolonialer Gewalt.⁹⁷

Sowohl die französische wie auch die deutschsprachige Forschungslandschaft zum Untersuchungsgegenstand ist somit überwiegend von Arbeiten geprägt, die im Feld der Geschichtswissenschaft angesiedelt sind. Das vorliegende Vorhaben geht einen Schritt weiter: Von der Basis des thematischen Materials, auf das es sich stützt und mit welchem es arbeitet, ist es weiterhin auf eine zeitgeschichtliche Quellengrundlage angewiesen. Aber die Arbeit beschränkt sich nicht auf die kritische Diskussion innerhalb einer historiografischen Perspektive, sondern setzt das historische Material einem wesentlich sozialphilosophisch und sozialetisch motivierten Frageinteresse aus. Insofern schließt das Vorhaben an den aktuellen Forschungsstand zum Algerienkrieg an, öffnet ihn aber in interdisziplinärer Hinsicht.

Die Art und Weise, wie mit dem historischen Material umgegangen wird, ist eine signifikant andere als es innerhalb der fachlichen Grenzen der Geschichtswissen-

94 Frank Renken, *Frankreich im Schatten des Algerienkrieges. Die Fünfte Republik und die Erinnerung an den letzten großen Kolonialkonflikt*, V&R Unipress: Göttingen, 2006.

95 Fabian Klose, *Menschenrechte im Schatten kolonialer Gewalt. Die Dekolonisierungskriege in Kenia und Algerien 1945–1962*, Oldenbourg: München, 2009.

96 Ebd., 294.

97 Vgl. ebd.

schaft üblich ist. Mancher Historiker mag deshalb irritiert sein. In der Tat kann man es als experimentell bezeichnen, an ein Korpus historischer Quellen mit Fragen heranzutreten, die – wie dies für die Menschenrechte gilt – geltungstheoretischer Natur sind. So wie dies für manche Vertreter der Geschichtswissenschaft ungewohnt ist, wird es auch alle, die vor allem am geltungstheoretischen Nachweis interessiert sind, überraschen, dass dem historischen Material ein methodisch derart wichtiger Platz eingeräumt wird. Aber gerade in der Verbindung beider Perspektiven liegt die Herausforderung, die mit dem Ansatz von der „affirmativen Genealogie“ umrissen worden war: Über eine an normativen Fragen interessierte Lektüre des geschichtlichen Stoffes sollen Herkunft, Chancen und Risiken normativer Ansprüche und damit ihre Bedeutung für die Gegenwart rekonstruiert werden.

Die Erörterungen zum historischen Fall sind deshalb der Weg, das „Recht des Politischen“ aufzuzeigen, von dem im Titel so selbstgewiss die Rede ist. Denn es zeigt sich: Die Beobachtung und die genaue Lektüre historischer Situationen ergibt ein exemplarisches Bild darüber, in welcher Wechselwirkung zwischen Institutionen, individuellem und kollektivem Handeln und den von Akteuren vertretenen Werten die Menschenrechte sich bewähren müssen. Es ist die Dimension des Politischen, die hier in Erscheinung tritt.⁹⁸ Die Wirklichkeit der Menschenrechte lässt sich nicht losgelöst davon verstehen. Erfahrungen, wie sie in den Selbstzeugnissen der drei Autoren zu Worte kommen, sind ein Prisma für diese Dimension des Politischen. Unter dem Fokus des Subjektiven amalgamieren in solchen Zeugnissen normativer Anspruch, institutionelles Eingebundensein und Verpflichtungen sowie individueller Wille und Vermögen zum Handeln. Die menschliche Erfahrung ist die Schaltstelle, in der eine Eingabe – der normative Anspruch – mehr oder weniger kreativ verarbeitet wird und sich – ebenfalls mal mehr, mal weniger – im Handeln niederschlägt.

98 Diese Perspektive erscheint verwandt mit der von Martha Nussbaum vertretenen neo-*aristotelischen* Sicht der Menschenrechte. Nussbaum unterstreicht hinsichtlich eines Werts wie dem der Menschenwürde die Notwendigkeit des Politischen. Die Achtung vor dem Wert menschlicher Würde, wie natur- und vernunftrechtliche Ansätze sie mit Nachdruck einfordern, sei noch nicht hinreichend, um den Menschenrechten Geltung zu verschaffen. Erforderlich ist eine dieser Achtung korrespondierende „Politik der Menschenrechte“ – die entlang eines Katalogs von menschlichen Grundfähigkeiten formulierte Politik, welche Bedingungen dafür schafft, dass solche Fähigkeiten auch entwickelt werden können und erlebbar werden. Vgl. u.a. Martha Nussbaum, „Menschenwürde und politische Ansprüche“, in: *zfmr* 1 (2010), 80–97.

